



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11709 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Neuregelung des sogenannten Holocaust Expropriated Art Recovery Act (HEAR Act) in den USA, durch die insbesondere die Staatenimmunität eingeschränkt und Klagen zu NS-Raubgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, vor US-Gerichten erleichtert werden dürften, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplante Neuregelung des HEAR Act in den USA, insbesondere im Hinblick auf mögliche rechtliche und praktische Auswirkungen auf staatliche Museen und Sammlungen in Bayern, welche konkreten Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung für den Besitzstand bayerischer staatlicher Kunst- und Kulturgutsammlungen, insbesondere mit Blick auf anhängige oder noch mögliche Restitutionsverfahren bezüglich NS-Raubgut sowie als im Kontext der Washingtoner Prinzipien belastet oder ungeklärt eingestufte Objekte, und in wie vielen aktuell anhängigen Verfahren mit Bezug zu NS-Raubgut, in denen bereits Kontakt zu möglichen Anspruchsberechtigten bzw. deren Erben und Erben oder deren Rechtsvertretung besteht, sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der neuen US-Rechtslage Handlungsbedarf (bitte mit Angabe der eventuell hie-raus abgeleiteten Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2025 wurde am 13.04.2026 durch US-Präsident Donald Trump unterzeichnet. Die Staatsregierung wird die praktischen Auswirkungen, des erst vor wenigen Tagen in Kraft getretenen Gesetzes ebenso aufmerksam verfolgen wie den bisherigen Gesetzgebungsprozess.

Die Neuregelung des HEAR Act ist mit komplexen Rechtsfragen verbunden, deren Auslegung und verbindliche Ausgestaltung primär in die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichtsbarkeit fallen. Zu den rechtlichen Aspekten gehören auch Prinzipien des Völkerrechts und der internationalen Zusammenarbeit, weshalb das weitere Vorgehen mit der Bundesregierung abzustimmen ist.

Auch vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten in den USA ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für Antragsteller in Deutschland seit dem 01.12.2025 mit dem

Schiedsgericht NS-Raubgut die Möglichkeit besteht, ihre Ansprüche rechtsverbindlich, ohne Verfahrenskosten und ohne Anwaltszwang klären zu lassen.